

Interessengemeinschaft Volkskultur IGV Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Reglement für die Vergabekommission des Volkskulturfonds Pro Helvetia

Die männliche Form gilt für weibliche und männliche Personen.

Art. 1 Zusammensetzung

1.1 Die Vergabekommission für den Volkskulturfonds besteht aus drei bis fünf Kennern der Volkskultur und des Brauchtums.

1.2 Pro Helvetia kann einen Beisitzer ohne Stimmrecht entsenden.

1.3 Es ist auf die Vertretung verschiedener Regionen und unterschiedlicher volkskultureller Sparten zu achten.

1.4 Die Mitglieder der Vergabekommission werden vom Vorstand der IGV für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 2 Aufgabe

2.1 Die Vergabekommission prüft Anträge von Aktiven, Ensembles und Organisationen der Volkskultur auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds.

2.2 Die Beurteilung durch die Vergabekommission respektiert die in der Vereinbarung mit Pro Helvetia enthaltene Zweckbestimmung des Fonds.

2.3 Der Vorstand der IGV kann der Vergabekommission weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 3 Ablauf

3.1 Die Vergabekommission prüft nur Dossiers, die zehn Tage vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorlagen.

3.2 Die Sitzungen finden innerhalb eines Monats nach den in der Vereinbarung mit Pro Helvetia fixierten Eingabeterminen statt.

Art. 4 Antrag an den Vorstand der IGV

4.1 Die Vergabekommission entscheidet mit einfachem Mehr über die Anfragen.

4.2 Sie stellt summarisch Antrag auf Unterstützung bzw. Ablehnung an den Vorstand der IGV.

4.3 Der Vorstand der IGV darf nur aus wichtigen Gründen von den Anträgen der Vergabekommission abweichen.

4.4 Die Entscheide müssen zehn Wochen nach dem Eingabetermin den Antragstellern kommuniziert werden.

Art. 5 Begründungen

5.1 Entscheide werden ohne Begründung kommuniziert.

5.2 Auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers begründet die Vergabekommission binnen zehn Wochen nach Eingang des Ersuchens ihren Antrag. Weicht der Entscheid des Vorstands vom Antrag der Vergabekommission ab, so liegt die Begründungspflicht beim Vorstand der IGV.

5.3 Die Entscheide des Vorstands sind endgültig.

Art. 6 Protokoll

6.1 Der Geschäftsführer der IGV ist an den Sitzungen der Vergabekommission anwesend. Er bereitet die Dossiers vor und protokolliert die Sitzung.

6.2 Der Geschäftsführer der IGV stellt die Liste der Anträge an den Vorstand zusammen. Sie umfasst Absender der Unterstützungsanfragen, Titel, Zeitpunkt und Ort des Projektes, bzw. seiner Umsetzung, Budgetsumme, angefragte Unterstützung, durch die Vergabekommission beantragte Summe, Gründe in Stichworten.

6.3 Der Präsident der IGV kann Unterlagen zu einzelnen Dossiers anfordern.

Art. 7 Rechenschaft

7.1 Der Präsident der Vergabekommission legt am Ende des Vereinsjahres Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

7.2 Der Rechenschaftsbericht genügt den Erfordernissen der Vereinbarung mit Pro Helvetia.

7.3 Der Vorstand nimmt vom Rechenschaftsbericht Kenntnis und übermittelt ihn an Pro Helvetia und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.

7.4 Die IGV publiziert die positiven Unterstützungsentscheide auf ihrer Webseite.

Art. 8 Entschädigung

8.1 Das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigungen richten sich nach dem gültigen Spesenreglement der IGV.

8.2 Davon ausgenommen sind Vertreter von Pro Helvetia.

Art. 9 Inkraftsetzung und Anpassung

9.1 Dieses Reglement der Vergabekommission hat der Vorstand IGV an der Sitzung vom 7. Mai 2013 genehmigt. Änderungen und Anpassungen erfolgen durch den Vorstand der IGV.

9.2 Dieses Reglement tritt per 1.8.2016 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Versionen.

Interessengemeinschaft Volkskultur Schweiz

Der Präsident:

Albert Vitali

Ein Mitglied:

Pius Knüsel